

22a

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b "Ortskern"



Az.: 622-21/23

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b "Ortskern" der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S.115), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b "Ortskern", bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist auf der beigefügten Karte schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

textliche Festsetzungen

Aus besonderen städtebaulichen Gründen werden im Geltungsbereich dieser Änderung gem. § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung Spielhallen von den allgemein zulässigen Vergnügungsstätten und Sexshops und Sexkinos von den allgemein zulässigen Einzelhandelsgeschäften ausgeschlossen.

4448 Emsbüren, den 12. September 1990

Twenning
Twenning
Bürgermeister



Hoppe
Hoppe
stellv. Gemeindedirektor

- beschriftet -

